

## **Antrag**

**der Abgeordneten Detlef Parr, Joachim Günther (Plauen), Jens Ackermann, Miriam Gruß, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

### **Liberalisierung des Sportwettenmarkts in Deutschland einleiten und europakonformes Konzessionsmodell vorlegen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen im nationalen wie internationalen Bereich sowie die Globalisierung durch die Fortentwicklung der Kommunikationstechnologie (interne/interaktive Möglichkeiten im audiovisuellen Bereich, Mobilkommunikation) erfordern eine Überprüfung und Neuordnung des Rechts der Sportwetten unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 (1 BvR 1054/01). Bund und Länder sollten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit einem nationalen Ordnungsrahmen im Sinne der Subsidiarität Vorbild für vergleichbare Regelungen auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein.

Die Rahmenbedingungen für Sportwetten sind wettbewerbsgerecht so auszugestalten, dass unbeschadet der Förderung anderer Gemeinwohlbelange eine nachhaltige Förderung des Sports auch weiterhin möglich und eine wirksame Bekämpfung und Begrenzung von Spielsucht und problematischem Spielverhalten gewährleistet sind, Aspekten des Verbraucher- und Jugendschutzes angemessen Rechnung getragen wird und Folge- sowie Begleitkriminalität vermieden werden.

Um einen Zustand der Rechtssicherheit herbeizuführen, spricht sich der Deutsche Bundestag gegen ein ausschließlich staatlich verantwortetes Wettangebot aus. Die Aufrechterhaltung des staatlichen Sportwettenmonopols ist mit erheblichen verfassungs- und europarechtlichen Unwägbarkeiten verbunden und nicht geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen. Jede Neugestaltung des staatlichen Sportwettenmonopols wäre daran zu messen, ob es ihr gelingt, den Konflikt zwischen fiskalischen Interessen des Staates und einer aktiven Begrenzung der

Spielleidenschaft aufzulösen. Solange der Staat nicht nur Kontrolleur, sondern als alleiniger Anbieter von Sportwetten zugleich auch Akteur ist, wird es hierüber Streit geben. Entscheidet sich der Staat aus Gründen der Suchtbekämpfung für eine Verknappung des Wettangebots, besteht zudem die Gefahr, dass Nachfrage ins Ausland abwandert oder auf Grau- und Schwarzmärkte ausweicht und sich auf diese Weise staatlicher Kontrolle entzieht. Hinzu kommt, dass die dort getätigten Umsätze für Gemeinwohlbelange und zur Förderung des Sports nicht erschlossen werden können.

Ziel einer Neuordnung des Rechts der Sportwetten muss deshalb ein nachhaltig-globalisierungsfester staatlicher Ordnungsrahmen sein, der die Attraktivität des nationalen Wettmarkts im Vergleich zum Ausland gewährleistet. Hierzu ist nach Möglichkeit ein Konzessionsmodell zu erarbeiten, wonach derjenige, der gewerbsmäßig Wetten auf Sportereignisse veranstaltet, vermittelt oder sonst anbietet, einer Konzession der zuständigen Behörde bedarf, für deren Vergabe u. a. folgende Kriterien ausschlaggebend sein sollen:

- persönliche Zuverlässigkeit,
- fachliche Eignung,
- inländischer Geschäftssitz,
- effektives Überwachungssystem gegen Missbrauch/Betrug,
- effektiver Jugendschutz,
- Ausschluss unseriöser Spielformen und
- ein ausgereiftes Sozialkonzept.

Erforderlichenfalls ist eine europaweite Ausschreibung durchzuführen und Aspekten des Vergaberechts ist Rechnung zu tragen. Zwecks Erreichung der ordnungs- und sozialpolitischen Ziele sind die Anzahl der Konzessionen zu beschränken und die Erteilung angemessen zu befristen.

Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, ist eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht vorzusehen. Die Konzessionsinhaber sind in geeigneter Weise ordnungsrechtlich zu überwachen. Die Strafbarkeit nicht erlaubten Glücksspiels ist beizubehalten. Die Konzessionserteilung ist von der Leistung einer Konzessionsabgabe abhängig zu machen. Ob daneben eine Besteuerung erfolgen kann oder soll, ist unter Einbeziehung der hierzu vorliegenden Untersuchungen, z. B. der Deloitte-Studie zu ausgewählten Aspekten des deutschen Sportwettenmarktes, zu klären. Ebenso zu klären ist die Frage einer sozialpolitisch eingebundenen Erschließung von bislang den Sportveranstaltern nicht zugänglicher Wertschöpfung, z. B. durch von Sportwettenveranstaltern an Sportveranstalter zum Zwecke der Mitfinanzierung des Breitensports zu zahlende Nutzungsentgelte, wie vom Deutschen Fußballbund vorgeschlagen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. März 2006 eröffneten rechts- und gesellschaftspolitischen Gestaltungsspielraum zu nutzen, und in Abstimmung mit den Regierungen der Länder einen Ordnungsrahmen für ein liberalisiertes Angebot von Sportwetten unter Beachtung der vorgenannten Maßgaben so rechtzeitig zu erarbeiten, dass die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist eingehalten werden kann.

Berlin, den 21. November 2006

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

**Begründung**

Bei konsequenter Umsetzung aller Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (umfassende Werbeverbote, verstärkte Aufklärung, Begrenzung des Wettangebotes etc.) bestehen für den Fall der Aufrechterhaltung des staatlichen Sportwettmonopols Bedenken gegen die Zukunfts-, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit und damit die Attraktivität des staatlichen Angebots. Ein an die engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gebundenes Wettmonopol wird zwangsläufig zu einem schwachen Monopol. Dies bedingt die Gefahr einer Zunahme illegaler Angebote. Ein staatliches Sportwettmonopol ist auch nicht erforderlich, um sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Sportwetten zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird. Im Gegenteil: Fiskalische Interessen des Staates scheiden zur Rechtfertigung der Errichtung eines Wettmonopols aus. Die Heranziehung eines Teils der Einnahmen aus Sportwetten für gemeinnützige oder öffentliche Zwecke ist allerdings unverzichtbar und durch Konzessionsabgaben, Nutzungsentgelte und ggf. Besteuerung sicherzustellen.

